



<https://publications.dainst.org>

# iDAI.publications

ELEKTRONISCHE PUBLIKATIONEN DES  
DEUTSCHEN ARCHÄOLOGISCHEN INSTITUTS

Dies ist ein digitaler Sonderdruck des Beitrags / This is a digital offprint of the article

Heinrich Chantraine

## Außerdienststellung und Altersversorgung kaiserlicher Sklaven und Freigelassener

aus / from

### Chiron

Ausgabe / Issue **3 • 1973**

Seite / Page **307–330**

<https://publications.dainst.org/journals/chiron/764/5133> • urn:nbn:de:0048-chiron-1973-3-p307-330-v5133.3

Verantwortliche Redaktion / Publishing editor

**Redaktion Chiron | Kommission für Alte Geschichte und Epigraphik des Deutschen Archäologischen Instituts, Amalienstr. 73 b, 80799 München**

Weitere Informationen unter / For further information see <https://publications.dainst.org/journals/chiron>

ISSN der Online-Ausgabe / ISSN of the online edition **2510-5396**

Verlag / Publisher **Verlag C. H. Beck, München**

#### ©2017 Deutsches Archäologisches Institut

Deutsches Archäologisches Institut, Zentrale, Podbielskiallee 69–71, 14195 Berlin, Tel: +49 30 187711-0

Email: [info@dainst.de](mailto:info@dainst.de) / Web: [dainst.org](https://publications.dainst.org)

**Nutzungsbedingungen:** Mit dem Herunterladen erkennen Sie die Nutzungsbedingungen (<https://publications.dainst.org/terms-of-use>) von iDAI.publications an. Die Nutzung der Inhalte ist ausschließlich privaten Nutzerinnen / Nutzern für den eigenen wissenschaftlichen und sonstigen privaten Gebrauch gestattet. Sämtliche Texte, Bilder und sonstige Inhalte in diesem Dokument unterliegen dem Schutz des Urheberrechts gemäß dem Urheberrechtsgesetz der Bundesrepublik Deutschland. Die Inhalte können von Ihnen nur dann genutzt und vervielfältigt werden, wenn Ihnen dies im Einzelfall durch den Rechteinhaber oder die Schrankenregelungen des Urheberrechts gestattet ist. Jede Art der Nutzung zu gewerblichen Zwecken ist untersagt. Zu den Möglichkeiten einer Lizenziierung von Nutzungsrechten wenden Sie sich bitte direkt an die verantwortlichen Herausgeberinnen/Herausgeber der entsprechenden Publikationsorgane oder an die Online-Redaktion des Deutschen Archäologischen Instituts ([info@dainst.de](mailto:info@dainst.de)).

**Terms of use:** By downloading you accept the terms of use (<https://publications.dainst.org/terms-of-use>) of iDAI.publications. All materials including texts, articles, images and other content contained in this document are subject to the German copyright. The contents are for personal use only and may only be reproduced or made accessible to third parties if you have gained permission from the copyright owner. Any form of commercial use is expressly prohibited. When seeking the granting of licenses of use or permission to reproduce any kind of material please contact the responsible editors of the publications or contact the Deutsches Archäologisches Institut ([info@dainst.de](mailto:info@dainst.de)).

HEINRICH CHANTRAYNE

## Außerdienststellung und Altersversorgung kaiserlicher Sklaven und Freigelassener\*

Daß die Freilassung keine Außerdienststellung mit Rente oder Kapitalabfindung war, es jedenfalls nicht in der Regel war, ist bekannt. Vielfach war sie eine Art Beförderung im Dienst, aber auch die Voraussetzung für eine bestimmte Tätigkeit. So nennt denn auch die *lex Aelia Sentia* vom Jahre 4 n. Chr. unter den *iustae causae manumissionis* entgegen den normalen Altersbestimmungen die Absicht des Freilassers, seinen Sklaven zum *procurator* machen zu wollen.<sup>1</sup> Auch nach seiner Freilassung stand also der einstige Sklave meist weiterhin im Dienste seines ehemaligen Herrn und nunmehrigen Patrons, schuldete er ihm *operae*.<sup>2</sup> Dies gilt in besonderem Maße von den Freigelassenen der Kaiser, da sie – von Günstlingen abgesehen – ihren Status vor allem dem Bedürfnis verdankten, Posten in der kaiserlichen Verwaltung entsprechend besetzen zu können. Sklaven des Kaisers, die solchen Ansprüchen nicht genügten, für die keine Stellen da waren oder denen eine Gelegenheit zur Höherqualifizierung versagt war, hatten geringe Chancen, freigelassen zu werden, geringere – so scheint mir – als die unfreien Diener von Privatpersonen, die aus dankbarer Verbundenheit, um die Unterhaltskosten abzuwälzen, oder aus Prestigegründen von ihrem Herrn zu seinen Lebzeiten oder testamentarisch die Freiheit erhielten.<sup>3</sup> Ob die Möglichkeit zum Freikauf für kaiserliche Sklaven größer war, steht dahin.<sup>4</sup>

---

\* HANS ULRICH INSTINSKY zum 16. 3. 1972 gewidmet.

<sup>1</sup> Gaius, inst. 1, 18 f.

<sup>2</sup> Zum Verhältnis und zur Verpflichtung des *libertus* zu seinem Patron s. etwa M. KÄSER, Das römische Privatrecht 1<sup>2</sup>, München 1971, 298 ff. G. BOULVERT, *Les esclaves et les affranchis impériaux sous le Haut-Empire romain*, 2 Bde. (durchpaginiert), Aix-en-Provence 1964, 558 f. 645 ff. Von diesem Werk erschien der 1. Band (= S. 1–455) in überarbeiteter Form unter dem Titel: *Esclaves et affranchis impériaux sous le Haut-Empire romain, Rôle politique et administrative*, als Band IV der *Biblioteca di Labeo*, Neapel 1970. Im Folgenden ist dieses Werk als BOULVERT, *Esclaves* 1<sup>2</sup> bzw. *Esclaves* 2 zitiert.

<sup>3</sup> Trotz aller Einschränkungen boten die *leges Fufia Caninia* und *Aelia Sentia* den Herren noch immer recht großzügige Möglichkeiten zu Freilassungen. Zur Sache siehe etwa G. ROTONDI, *Leges publicae populi Romani*, Mailand 1912, 454 ff., und R. LEONHARD, RE XII 2321 f. bzw. 2355 f. – Die Vorteile, die einem kaiserlichen Sklaven und erst recht einem Freigelassenen aus seinem Dienst beim Herrscher erwachsen konnten, stehen hier nicht zur Debatte.

<sup>4</sup> Die Mehrzahl der kaiserlichen Freigelassenen hat m. E. sich freigekauft oder (und?)

Bedeutete die Freilassung also im Normalfall keine Pensionierung des kaiserlichen Freigelassenen, hatte der unfreie Kaiserdiener weniger Möglichkeiten einer Statusverbesserung durch *manumissio* als sein Kollege im Besitz Privater, so fand aber ihr Dienst jedenfalls sein natürliches Ende durch das Alter. Mag man sich die Ausnutzung der kaiserlichen Sklaven wie auch der Freigelassenen noch so intensiv und brutal vorstellen, an der durch Alter bedingten physischen Leistungsunfähigkeit hatte sie ihre Grenze. Denn es hält schwer zu glauben, daß Kaiserdiener, die über 90, ja über 100 Jahre alt wurden, bis zuletzt im aktiven Dienst standen.<sup>5</sup>

Die Frage der Pensionierung kaiserlicher Sklaven und Freigelassener und ihrer Versorgung ist meines Wissens nie im Zusammenhang behandelt worden. Lediglich angeschnitten wurde sie von O. HIRSCHFELD<sup>6</sup>, M. WOLF<sup>6a</sup> und G. BOULVERT.<sup>7</sup> Der Ertrag einer solchen Untersuchung ist zwar infolge der Quellenlage relativ bescheiden, aber dennoch, so scheint mir, lohnend.

Begonnen sei mit der Frage, ob nicht, entgegen dem soeben Gesagten, auch bei kaiserlichen Sklaven die Freilassung des öfteren mit der Außerdienststellung identisch sein konnte oder doch so verbunden, daß sie kurz vorher noch gewährt wurde, ähnlich wie heute ein Oberamtmann vor der Pensionierung noch rasch zum Oberamtsrat befördert wird. Ich kann keine direkten Beweise anführen, meine aber, daß einige Beobachtungen in diese Richtung weisen.

Eine Funktion, die nur von Sklaven ausgeübt wurde, war die des *dispensator*. Es handelte sich um die Rechnungsführung, und so legte verständlicherweise der Herr Wert darauf, absolute Verfügungsgewalt über die *dispensatores* zu haben. Das gilt selbstverständlich auch für die kaiserlichen Rechnungsführer.<sup>8</sup> Nun lassen sich aber in den epigraphischen Texten zwei freigelassene *dispensatores* nachweisen. Besonders illustrativ ist der Fall des ersten dieser beiden. Wir kennen ihn aus zwei Inschriften: III 2082 (Salona): *C. Orchivio Amempto decur. ann. XIIIX Orchivia Phoebe mater fecit sibi et Amempto Caesaris Aug. disp. coniugi et libertis*

---

durch Hingabe eines *vicarius*, eines ausgebildeten Untersklaven, einen vollgültigen Ersatzmann für den aufgegebenen Sklavenposten gestellt. So wurde auf einfache Weise die Zahl der unfreien wie der freigelassenen Funktionäre ergänzt. Vgl. dazu H. CHANTRAIN, Freigelassene und Sklaven im Dienst der römischen Kaiser, Wiesbaden 1967, 397.

<sup>5</sup> Über 90 Jahre wurden etwa der *faber* in CIL VIII 12915, der *aeditus* in VIII 12654 oder die *procuratores* in VI 9019 und X 1740 = DESS. 1488. Ein Alter von 100 Jahren oder mehr erreichten die *servi* in VIII 12926 und 24747 sowie der – gleichfalls unfreie – *dispensator* in VIII 3289. – Hier wie im Folgenden bezieht sich eine römische Zahl gefolgt von einer arabischen stets auf Band und Nummer des CIL.

<sup>6</sup> Die kaiserlichen Verwaltungsbeamten bis auf Diocletian<sup>2</sup>, Berlin 1905 (fortan = KV<sup>2</sup>), 446 Anm. 4. 459 mit Anm. 5.

<sup>6a</sup> Untersuchungen zur Stellung der kaiserlichen Freigelassenen und Sklaven in Italien und in den Westprovinzen, Diss. Münster 1965, 26 ff.

<sup>7</sup> BOULVERT, *Esclaves* 2, 614 f. (dort einiges Material zitiert), vgl. 607 Anm. 266 und 632 f.

<sup>8</sup> S. etwa HIRSCHFELD, KV<sup>2</sup> 461 f. und die 462 Anm. 1 zitierte Anm. MOMMSENS zu V 83. L. FRIEDLÄNDER, Darstellungen aus der Sittengeschichte Roms 1<sup>9</sup>, Leipzig 1919, 69 Anm. 3.

*libertabusq. posterisq. suis et eorum et Rhodino Amemphi Caesaris. In fronte cum taberna p. LII, in agro p. XLV. Hoc monumentum sive sepulcrum est extranium heredem non sequetur, und X 4734 = DESS. 3868 (Sinuessa): Nymphis sanct. novis repertis in villam Surdinianam Amemphi Caes. l. et Orciviae Phoebes et Rhodini lib. eorum deduct. ad eam villam quae et ipsae maiestati suae dederunt. Imp. Caesare Vespasiano III M. Cocceio Nerva cos. (71 n. Chr.).*

Der m. W. einmalige Fall, daß wir einen Kaiserdiener unterer Rangstufe in zwei Inschriften verschiedener Zeit und verschiedenen Ortes antreffen, erlaubt ein wenig die Lebensgeschichte dieses Mannes zu rekonstruieren. Er war *dispensator* in Dalmatien und lebte mit einer *ingenua* oder *libertina* im *contubernium*.<sup>9</sup> Die Verbindung bestand schon länger, da der Sohn – er trägt den Namen des Dispensators und stammt also aus diesem Verhältnis – 18 Jahre alt wurde. Ein gewisses Ansehen der Familie ist unverkennbar, Amemptus junior ist *decurio* der Gemeinde oder eines Begräbnisvereines,<sup>10</sup> ebenso gute wirtschaftliche Verhältnisse; denn die Erwähnung von Freigelassenen, die Nennung eines *vicarius* sowie die Ausmaße des Grabes und die Errichtung einer *taberna*, eines eigenen Gebäudes, das mit dem Grabkult zusammenhing,<sup>11</sup> bieten klare Hinweise. Wäre der Gemeindedekurionat zu beweisen, müßte ein Vermögen von 100 000 Sesterzen angenommen werden.<sup>12</sup> Die Grabstätte errichtete die *contubernalis* des kaiserlichen Dispensators, und es scheint klare Gütertrennung zu herrschen: Ihren Freigelassenen beider Geschlechter und deren Nachfahren steht der *vicarius* ihres *coniunx* gegenüber. Ob die Kosten tatsächlich nur von ihr getragen wurden oder der kaiserliche Sklave durch Überschreibung auf seine Frau den wahren Sachverhalt verschleiern wollte,<sup>13</sup>

<sup>9</sup> Der Status der Frau ist nicht zu ermitteln: Das Gentile Orchivius – Orcivius ist nur dieses eine Mal in CIL III belegt und hilft daher nicht weiter. Übrigens wurde nach den Regeln des *SC Claudianum* eine Freigeborene, die nach Zustimmung des Herren, in unserem Falle also des Kaisers, im *contubernium* mit einem Sklaven lebte, in das Rechtsverhältnis einer Freigelassenen versetzt. Das mag erklären, weshalb Orchivia Phoebe in keiner der beiden Inschriften eine Filiation führt, und wohl auch der vornehmliche Grund sein, warum so oft Freigelassene und Sklaven der Kaiser – aber nicht nur der Kaiser – Lebensgefährtinnen haben, deren fehlende Filiation auf libertinen Status zu deuten scheint.

<sup>10</sup> TH. MOMMSEN im Index zu CIL III ordnet ihn unter die Dekurionen der Gemeinde ein, und er fehlt auch bei J. P. WALTZING, *Étude sur les corporations professionnelles chez les Romains*, Brüssel/Löwen 1895/1900. Das vorgeschriebene Alter für den Dekurionat lag über 20, so daß Amemptus junior wohl noch nicht Vollmitglied war; s. etwa J. MARQUARDT, *Römische Staatsverwaltung* 1<sup>2</sup>, Leipzig 1881, 191 f., oder F. F. ABBOTT - A. CH. JOHNSON, *Municipal Administration in the Roman Empire*, Princeton 1926, 66.

<sup>11</sup> Während J. MARQUARDT, *Das Privatleben der Römer*, 2. Aufl. bes. von A. MAU, Leipzig 1886, 1, 370, *taberna* als Wohnung für einen oder mehrere Grabwächter anspricht, gilt sie jetzt als *eating house*, s. J. M. C. TOYNBEE, *Death and Burial in the Roman World*, London 1971, 97 mit Anm. 325.

<sup>12</sup> S. die in Anm. 10 angeführten Arbeiten von MARQUARDT und ABBOTT – JOHNSON. – Zum Reichtum der Dispensatoren vgl. unten S. 310 f.

<sup>13</sup> Als Sklave mußte er ja mit dem Zugriff seines Herrn, des Kaisers, auf sein *peculium*

muß offenbleiben, jedenfalls lehrt die Inschrift weiter, daß sich die Familie darauf eingerichtet bzw. damit abgefunden hatte, in Salona zu verbleiben – angesichts des indirekt zu erschließenden Alters der Partner eine verständliche Einstellung. Aber es kam anders: Amemputus senior erhielt die Freiheit, auf welchem Wege ist unbekannt,<sup>14</sup> zog mit Gattin und seinem daraufhin freigelassenen *vicarius*<sup>15</sup> nach Italien, um am vornehmen Strande Campaniens eine Villa zu erwerben. In der Inschrift aus Sinuessa erscheint keine Dienststellung oder gar eine Laufbahn. Letzteres entspricht der Regel, daß freigelassene Funktionäre nie ihre zur Zeit der Unfreiheit bekleideten Stellungen angeben, ersteres läßt angesichts der vorgeführten Momente: fortgeschrittenes Alter des Amemputus, Grabstätte in Salona und damit die Erwartung, dort auch den Lebensabend zu beschließen, späterer Erwerb einer Villa in einer bevorzugten Gegend Italiens, auf Pensionierung schließen.

Der zweite freigelassene *dispensator* erscheint in der m. E. mit Sicherheit wiederhergestellten ephesischen Inschrift III 7130. Es handelt sich um eine Ehreninschrift für den *procurator T. Iulius C. [f.] Corn. Ale[xan]der C[. . .]*, gesetzt von *M. Ulpius [Aug. lib.] Repenti[nus qui dis]pensavi[t in provin]cia Asia [annis trigin?]ta*.<sup>16</sup> Das Perfekt sowie die Dienstzeitangabe machen deutlich, daß zur Zeit der Inschrifterrichtung Repentinus nicht mehr *dispensator* war.<sup>17</sup>

Die Freilassung eines *dispensator* erwähnt auch Plinius, nat. hist. 7, 129. Sie erfolgte durch Freikauf, wie er ja weithin üblich war<sup>18</sup> und wohl gerade für die oft schwerreichen *dispensatores* als normal vorauszusetzen ist,<sup>19</sup> läßt aber nicht erkennen, ob damit ein Ausscheiden aus dem aktiven Dienst verbunden war.<sup>20</sup>

Das Ganze scheint wenig ergiebig, und man möchte folgern, daß entweder die Dispensatoren trotz der Häufigkeit, mit der reiche Leute unter ihnen zu vermuten

---

rechnen, zumal wenn es, wie bei solcher Größe anzunehmen, mit Mitteln am Rande der Legalität oder jenseits desselben erworben worden war.

<sup>14</sup> War es Freikauf, oder ist seine Freilassung im Zusammenhang mit den Ereignissen der Jahre 68/69 und der Erhebung Vespasians im Osten und im Donauraum zu sehen?

<sup>15</sup> Rhodinus ist in X 4734 = DESS. 3868 *lib. eorum* genannt, so daß eine Beteiligung der Orchidia Phoebe an seiner Freilassung gegeben sein kann.

<sup>16</sup> Zur Inschrift vgl. H. G. PFLAUM, *Les carrières procuratoriennes équestres sous le Haut-Empire romain 1*, Paris 1960, 170 ff. Vgl. auch WOLF, Untersuchungen 25.

<sup>17</sup> BOULVERT, *Esclaves 2*, 616 Anm. 290, nennt III 754 als Beleg für einen freigelassenen Dispensator. Es handelt sich aber um einen verderbt überlieferten Inschrifttext, dessen Wiederherstellung im CIL der Herausgeber MOMMSEN lediglich als eine unverbindliche Möglichkeit ansah. Er hat daher hier auszuscheiden. Verbesserte Lesung nach Autopsie III 7436.

<sup>18</sup> Bezeichnend scheint mir, daß der Tempeldiener Cosmus in VI 2211 ausdrücklich erwähnt, er sei *gratis manumissus* (vgl. Anm. 27), während der *senex bubulcus* bei Sueton, *Vesp.* 16, 3 vergeblich um die *gratuita manumissio* einkommt.

<sup>19</sup> S. Plinius, nat. hist. 7, 129; 33, 145. Sueton, *Otho* 5, 2; *Vesp.* 23, 2. CIL VI 5197 = DESS. 1514; vgl. auch VI 8541 = DESS. 1573. Dazu s. etwa FRIEDLÄNDER, *Sittengeschichte* 1<sup>o</sup>, 69. WOLF, Untersuchungen 25.

<sup>20</sup> Freigelassene *dispensatores* von Privatpersonen etwa VI 6266 ff. 9327 = DESS. 7382.

sind,<sup>21</sup> vielfach bis zu ihrem Tode im Amt verblieben,<sup>22</sup> oder aber, daß sie auf Grund ihrer Qualifikation und der Möglichkeit, Reichtum zu erwerben, in der Mehrzahl die Freilassung erreichten und deshalb in ihrer Sklavenfunktion für uns nicht mehr faßbar sind; denn, um es nochmals zu betonen, der *cursus honorum* der Freigelassenen enthält nicht die einstige Sklaventätigkeit.

Ähnlich dem *dispensator* ist auch der *vilicus* eine Charge, die durchweg Sklaven bekleiden. Freigelassene kaiserliche *vilici* begegnen aber VI 532 = IG XIV 1012 = DESS. 3738. 8650. 8672 (?). 8676. 9089 = 33761 = DESS. 9244 und XIV 199 = DESS. 1582 (?).<sup>23</sup> Während der zuletzt Genannte im Alter von 40 Jahren starb, lebte der *vilicus* der Inschrift VI 8676 40 Jahre mit seiner Frau, war also sicher höheren Alters. Aufschlußreich im Sinne unserer Fragestellung ist schließlich VI 9005 = DESS. 1795: *Coetus Herodianus praegustator divii (sic) Augusti idem postea vilicus in hortis Sallustianis*. Der Mann ist Freigelassener, stammt wohl aus dem Erbe Herodes' des Großen und starb vermutlich um 40 n. Chr.<sup>24</sup> Da Coetus gleich anderen wohl als *praegustator* freigelassen worden war,<sup>25</sup> bedeutet seine spätere Verwendung als *vilicus* eine Art Altersbeschäftigung oder -versorgung, in Analogie zu der von Columella berichteten Gepflogenheit reicher Herren, ihre ausgedienten *pedisequi* und *lecticarii* als *vilici* zu verwenden.<sup>26</sup> Ob die anderen freigelassenen *vilici* als Sklaven oder Freigelassene vorher andere Stellungen bekleideten oder zum Lohn für ihre Sklavendienste unter Beibehaltung der Funktion freigelassen wurden, steht dahin. Bemerkenswert und vielleicht nicht zufällig ist, daß alle Belege aus Rom stammen, mit Ausnahme der nicht sicher als hierhergehörig zu erweisenden Inschrift XIV 199 = DESS. 1582 aus dem immerhin benachbarten Ostia.

Eine Art Altersversorgung wie Coetus, vielleicht ohne Änderung der Dienststellung, mögen auch die freigelassenen *aeditui* erhalten haben. Es ist allerdings nicht auszuschließen, daß es verschiedene Grade von *aeditui* gab oder daß je nach Ansehen und Bedeutung des Heiligtums unfreie bzw. libertine Tempeldiener dort fungierten.<sup>27</sup> Offen muß es gleichfalls bleiben, ob die Art der Tätigkeit, der Rang

<sup>21</sup> Wenn auch die in Anm. 19 genannten Fälle nicht symptomatisch sein dürften, so fügt sich doch, was sich über den Dispensator Amemputus ermittelten ließ, in die Vorstellung von einem gewissen Wohlstand der *dispensatores* ein.

<sup>22</sup> Einen Dispensator, der noch mit 66 Jahren im aktiven Dienst stand, lehrt X 6093 = DESS. 1583 kennen.

<sup>23</sup> In VI 8650 darf die Ergänzung [*lib(ertus)*] als sicher gelten. In VI 8672 ist nur [...]ug. *lib. [...].s hortorum [Sall]ustianorum* erhalten, also ein Zweifel möglich. Das gilt auch für XIV 199 = DESS. 1582 aus Ostia, wo eine Freigelassenenbezeichnung (in der vollständig erhaltenen Inschrift) fehlt.

<sup>24</sup> S. dazu CHANTRAINE, Freigelassene 317. Zur Datierung s. A. DEGRASSI, I fasti consolari dell' Impero Romano, Rom 1952, 11, der für 39/42 eintritt, andererseits W. LIEBENAM, Fasti consulares imperii Romani, Bonn 1910, 66 unter M. Cocceius M. f. Nerva, wonach die Inschrift vor 24 n. Chr. gehört.

<sup>25</sup> Freigelassene *praegustatores* etwa DESS. 1567. 1734. 1797.

<sup>26</sup> Columella 1 praefatio § 12. – Der freigelassene Vilicus eines Privatmannes VI 3929.

<sup>27</sup> Freigelassene und unfreie *aeditui* etwa bei DESS. 4993a–5002. Der schon genannte

der Dienststelle oder der Dank für treuen Dienst manchem *adiutor tabularii* die Freilassung verschaffte, wobei diese Motive natürlich auch zusammenwirken konnten. Auffällig ist jedenfalls, daß in Africa alle libertinen *adiutores tabularii* 50 Jahre und älter sind, die unfreien dagegen 50 Jahre und jünger.<sup>28</sup> Einschlägig sind schließlich vielleicht die freigelassenen *tabellarii* in III 3 = DESS. 4395<sup>29</sup>. VI 8526 = DESS. 1704 und THYLANDER A 279,<sup>30</sup> die aus der Masse ihrer unfreien Kollegen herausragen.<sup>31</sup>

Wurde bisher unüblicher Freigelassenenstatus der Inhaber von Sklavenfunktionen als Hinweis auf Pensionierung betrachtet, sollen nunmehr Formulareigentümlichkeiten untersucht werden, die auf Außerdienststellung deuten.

Zunächst drei unproblematische Fälle. Um einen ausgedienten Mann handelt es sich bei dem *oficialis* (sic) *vetus a memoria et a diplomatisbus* X 1727 = DESS. 1678 aus Puteoli.<sup>32</sup> Das gleiche gilt für die Freigelassene *ex emeritis* VI 8519<sup>33</sup> und den *procuratorius* VI 778.<sup>34</sup>

Als einschlägig werden drei weitere Gruppen von Inschriften angesehen, nämlich Texte, in denen die Funktion des *Augusti libertus* oder *servus* nicht unverbunden als Apposition hinter den Namen tritt, sondern durch einen Relativsatz im Perfekt angedeutet wird: *qui fuit*, *qui procuravit*, oder eine Umgestaltung durch Hinzufügung eines *quondam* oder *ex* erfährt.<sup>35</sup>

Betrachten wir als erste die den Relativsatz verwendende Formel.<sup>36</sup> Nicht mehr im aktiven Dienst bei ihrem Tode waren der *dispensator* in III 7130, der schon behandelt wurde – die wohl nicht zu bezweifelnde Richtigkeit der Ergänzung unterstellt – und der *procurator Alexandriae ad rationem patrimonii* XIV 2504 = DESS. 1491 aus dem Gebiet von Tusculum.<sup>37</sup> Da als einzige und wohl höchste und damit

---

*aeditius* Cosmus in VI 2211 verdankte seine Freiheit besonderen Umständen: *Antiocho sacerdote annis XII eiusd[em] rogatu ab Imp. Augusto gratis manumissus*.

<sup>28</sup> Freigelassene: VIII 12598. 12883. 13188. Unfreie, die mit 50 Jahren starben: VIII 12607. 12884. Nicht übersehen werden sollte, daß 50 wohl eine abgerundete Zahl darstellt. S. auch WOLF, Untersuchungen 20 f. 26.

<sup>29</sup> Eine Abschrift bietet allerdings *tabularius*, s. CIL III p. 967. DESSAU zur Inschrift sowie im Index p. 435 entscheidet sich nicht klar. Vgl. auch HIRSCHFELD, KV<sup>2</sup> 202 Anm. 4. Dieser führt 201 Anm. 2 noch VI 9051 an, doch ist dort die Auflösung und damit der Bezug auch auf den Freigelassenen nicht eindeutig.

<sup>30</sup> H. THYLANDER, Inscriptions du port d' Ostie, Lund 1952.

<sup>31</sup> Gleiches mag für den freigelassenen *lecticarius* in VI 8872a.b gelten. – Die höheren Chargen der *tabellarii* wie der *lecticarii*, wie *optio*, *praepositus*, sind dagegen durchweg Freigelassene und deshalb nicht heranzuziehen.

<sup>32</sup> S. dazu HIRSCHFELD, KV<sup>2</sup> 200 Anm. 2. 459 f. Anm. 5.

<sup>33</sup> HIRSCHFELD a. O. 459 f. Anm. 5.

<sup>34</sup> S. HIRSCHFELD a. O. 446 Anm. 4. – Ein Zweifel an der Lesung oder ein Fehler des Steinmetzen ist nicht anzunehmen.

<sup>35</sup> Dazu s. HIRSCHFELD a. O. 446 Anm. 4 und 459 f. Anm. 5. BOULVERT, Esclaves 2, 614 f.

<sup>36</sup> Sie ist schon recht alt, wie das Scipionenelogium DESS. 1 lehrt.

<sup>37</sup> S. auch u. S. 323 Nr. 9.

letzte Funktion dieses Mannes sein Dienst in Alexandria angegeben wird, ist anzunehmen, daß er nach Ablösung auf seinem Posten nach Italien zurückkehrte und dort den Lebensabend verbrachte; denn an eine Überführung seiner Asche von Alexandria nach Italien zu denken, bietet die Inschrift keinen Anlaß.<sup>38</sup> In Rom gestorben und wohl kaum nach seinem Tode dorthin überführt ist weiter der Freigelassene in VI 8584, *qui procuravit Pausilipo*.<sup>39</sup> Nachdem sich drei Fälle nachweisen ließen, in denen die Ersetzung der Normalform durch einen perfektischen Relativsatz ausgediente Leute bezeichnet, wird man geneigt sein, die übrigen Belege, zumal sich kein Anhalt für eine andere Deutung findet, in gleicher Weise zu interpretieren. Es handelt sich um die Inschriften VI 8421 (*servus*). 8432 = DESS. 1526. 8446 = DESS. 1551. 8604 = DESS. 1519 = DIEHL 4854.<sup>40</sup> 8627. 8737. 8771 = DESS. 1748. 33788 = DESS. 1821 (*servus*). AE 1945, 134 (Rom.). Dizionario epigrafico IV 943 (Rom.). Wie bei den *vilici* fällt auf, daß mit Ausnahme einer Inschrift (III 7130) alle Belege aus Rom bzw. seiner nächsten Umgebung stammen. An Funktionen begegnet: *procurator* fünfmal, je einmal *dispensator*, *adiutor a rationibus*, *tabularius*, *custos a commentariis, a commentariis, ab auraturis, a frumento cubiculariorum*, Vorsteher (*qui praefuit*) der *pedisequi*, eine gewisse Vorliebe der Prokuratoren für das Formular ist also deutlich. Die Zeugnisse gehören in die Zeit von Tiberius bis Antoninus Pius.<sup>41</sup>

Daß *quondam* nicht einfach »zu Lebzeiten« heißen muß, sondern auch eine weiter vor dem Tode liegende Gegebenheit bezeichnen kann, lehren die Inschriften VI 27657 = DESS. 8070 und XIV 2780. Daher liegt es nahe, die vom normalen Usus abweichenden Grabinschriften AE 1926, 48 (Rom.): *P. Aelius Aug. [lib. ... q[uondam] exercitator cursorum*, X 6324 = DESS. 1734 (Tarracina): *Ti. Claudius Aug. l. Quir. Alcibiades qu[ondam] praegustator et a cubiculo Neronis*,<sup>42</sup> und XIII 1818 = DESS. 1662: *Faustus quond. Augustor. ex dispensatoribus*, im gleichen Sinne zu deuten. Geographisch gesehen haben wir keine geschlossene Gruppe vor uns, ebensowenig, was die Funktionen betrifft.

Bemerkenswert, aber keineswegs dazu angetan, mehr Licht zu verbreiten, ist die letzte der vorgeführten Inschriften, in der *quondam* und *ex* steht: Ist hier das-

<sup>38</sup> Das wäre erwähnt worden. Erst recht ist nicht an eine Umbettung zu denken. – Tod fern vom Dienstort erwähnen etwa VI 5197 = DESS. 1514 (dazu s. u. S. 320). 8498 = DESS. 1738. 8635 = DESS. 1681. X 6971 = DESS. 1558. Umbettung liegt vor in III 1312 = DESS. 1593. VI 1884 = DESS. 1792. 8878 = DESS. 1685. Vgl. dazu F. DE VISSCHER, *Le droit des tombeaux romains*, Mailand 1963, 145. 153.

<sup>39</sup> Zum Pausilypon bei Neapel vgl. FRIEDLÄNDER, *Sittengeschichte* 1<sup>o</sup>, 52. J. H. D'ARMS, *Romans on the Bay of Naples*, Cambridge/Mass. 1970, 111 ff. und passim.

<sup>40</sup> E. DIEHL, *Inscriptiones Latinae Christianae veteres*, Berlin 1925, 31. Die Inschrift auch bei J. B. FREY, *Corpus inscriptionum Iudaicarum I*, Città del Vaticano 1936, 532.

<sup>41</sup> Die Inschrift VI 8421 ist wohl nachflavisch, muß aber nicht später sein als die übrigen. In das 1. oder den Beginn des 2. Jh. gehört gemäß der Abkürzung *l.* für *libertus* wohl der im Dizionario epigrafico VI 943 veröffentlichte Text.

<sup>42</sup> DESSAU ergänzt abweichend *qu[i] fuit*.

selbe doppelt gesagt worden, oder haben wir den Beweis vor uns, daß *quondam* nicht auf Pensionierung zielt oder *ex* nicht so zu verstehen ist?

Damit haben wir uns dieser Formel zuzuwenden. Sie begegnet in 40 Fällen, die aus Rom, Nord- und Süditalien, den Donauprovinzen, Afrika, der Narbonensis, Gallien/Germanien und dem griechischen Osten stammen, und ist auf wenige Funktionen beschränkt: Es finden sich 15 *ex tabulario* bzw. *tabulariis*,<sup>43</sup> 11 *ex dispensatore* resp. *dispensatoribus*,<sup>44</sup> 5 *ex procuratore* resp. *procuratoribus*,<sup>45</sup> 2 *ex arcari*,<sup>46</sup> je 1 *ex circitoribus*,<sup>47</sup> *ex comm. rationis kastrensis*,<sup>48</sup> *ex emeritis*,<sup>49</sup> *ex nummular. p(rovinciae) P(annoniae) s(uperioris)*,<sup>50</sup> *ex officiali rat(ionum)*,<sup>51</sup> *ex peculiari lampadaris*<sup>52</sup> und *ex tabellaris*.<sup>53</sup> Daß dieses *ex* «hemals» heißen müsse, und zwar noch dazu in dem speziellen Sinne der Aufgabe einer Funktion vor dem Tode, wird von HIRSCHFELD, WOLF und BOULVERT nicht bezweifelt, bedarf aber einer Untersuchung, zumal wenn man Formulierungen daneben hält wie *ex domo Aug.*,<sup>54</sup> *ex hortis Sallustianis*,<sup>55</sup> *ex paedagogio*,<sup>56</sup> *ex familia castrensi*,<sup>57</sup> *ex corpore lecticariorum*,<sup>58</sup> *ex officio rationi*,<sup>59</sup> und schließlich *ex numero rationis hereditatium*<sup>60</sup> oder sieht, daß derselbe Sklave in zwei verschiedenen Inschriften einmal *ex peculiari lampadaris* heißt, in der anderen lediglich *peculiari lampadar*. Da dieser Mann einen Bruder von 20 Jahren hat, hält es schwer, in ihm einen Pensionär zu sehen, und es ist für sich keine vollgültige Gegeninstanz, daß die Mehrzahl der übrigen Personen, deren Alter angegeben ist oder in etwa ermittelt werden kann, sich in fortgeschrittenen Jahren befindet; denn daß ältere Leute in größerer Zahl sterben, ist natürlich. Bestärken kann die vorgebrachten Zweifel der schon zitierte *quond. Augustor. ex dispensatoribus* in XIII 1818 = DESS. 1662.

<sup>43</sup> III 348 = DESS. 1477. 4063. 6082 = DESS. 8245. AE 1924, 83 (Ephesus). VI 9071–75. VIII 3290. 12882. AE 1908, 30 (Caesarea Mauretaniae). XII 4254. XIV 205 = THYLANDER B 188. Inscr. It. IV 1, 177.

<sup>44</sup> III 978. VI 8828. VIII 3291. 24687. 27550. IX 3580. XIII 1818 = DESS. 1662. 1824. 5371. 5385. XIV 1877 = DIEHL 575. In XIII 5371 und 5385 derselbe Mann, doch heißt er einmal *Augg. nn. verna*, das zweitemal *Aug. n. verna*.

<sup>45</sup> V 27 = Inscr. It. X 1, 41. 5921. VI 9026/27. 9028. VIII 12880.

<sup>46</sup> III 7912. VI 8723.

<sup>47</sup> VI 8749 = DESS. 1713.

<sup>48</sup> VI 8519.

<sup>49</sup> VI 8519.

<sup>50</sup> III 4035 = DESS. 1499.

<sup>51</sup> VIII 3292.

<sup>52</sup> VI 8868 = DESS. 1780.

<sup>53</sup> VIII 12625 = DESS. 1711.

<sup>54</sup> S. etwa VI 8643. 8652.

<sup>55</sup> S. etwa VI 8670 = DESS. 1619.

<sup>56</sup> S. etwa VI 8966.

<sup>57</sup> S. etwa VIII 5234 oder VI 33469 = DESS. 9028.

<sup>58</sup> S. etwa VI 8872a.b.

<sup>59</sup> S. etwa VI 8473 = DESS. 1705.

<sup>60</sup> S. etwa VI 8435. Vgl. auch VIII 5234. 12657 = DESS. 1744.

Diese Bedenken dürfen jedoch nicht den Blick dafür verstellen, daß mit *ex* eine ehemals bekleidete und dann aufgegebene Funktion bezeichnet werden kann, so etwa in V 5121, wo ein *contrascriptor ex vicario* erscheint, in IX 4186: [...] *s. disp. ex actor. LAR[...]*, oder in AE 1942/43, 61: *Victor actor ex disp. v. a. LXX.* Zum anderen ist festzustellen, daß Formulierungen wie *ex domo Aug., ex hortis Sallustianis, ex paedagogio* Funktionsbezeichnungen mittels Ortsangabe darstellen, einen Typ, der bei den für Pensionierung in Anspruch genommenen Chargen nicht vorliegt. Die Wendung *ex tabulario* in diesem Sinne zu verstehen (= aus dem Tabularium, der ‹Buchhaltung›) oder statt des *ex officiali rat ionum ex officio rationalis* aufzulösen,<sup>61</sup> geht nicht an. Was *ex tabulario* betrifft, gibt es für einen solchen Gebrauch keine Belege, ganz einfach weil, wer im Tabularium diente, *tabularius* oder *adiutor tabularii* war. Dazu war die Dienststellung ‹Buchhalter› eindeutig. Dagegen ist die Angabe ‹aus der Buchhaltung› der näheren Ergänzung bedürftig, um welche Buchhaltung und um welche Funktion innerhalb derselben es sich handelte. Da ferner der Plural *ex tabulariis* begegnet wie bei anderen Funktionsangaben, die beim besten Willen nicht auf eine Ortsangabe zu beziehen sind, ist die Deutung auf das Amtslokal, das *tabularium*, ausgeschlossen. Ein Zeugnis für *ex officio* = ‹aus der Dienststelle›, ‹aus dem Stab›, ohne nähere Angabe der darin bekleideten Funktion ist mir nicht bekannt, dagegen beispielsweise ein *tabularius ex officio annonae*.<sup>62</sup> Allerdings vermag die Angabe der Funktion in VI 8564: *Euphemus Caes. n. vern. ex ration. volu. vix. an. XLII m. VI d. XXV*, letzte Zweifel an der Unmöglichkeit eines solchen Formulars nicht auszuräumen; denn *ex ration(ali)* wird man nicht auflösen dürfen.<sup>63</sup>

Die Wendung *ex plus* Funktionsangabe als elliptische Ausdrucksweise zu verstehen anstelle von *ex familia, ex corpore* oder *ex numero* mit Genitiv der Dienstbezeichnung, ist bei näherem Zusehen auch nicht einleuchtend. *Familia* ist der Ausdruck für das ‹Gesinde›, speziell für das Personal einer bestimmten Dienststelle oder Betriebseinheit, so etwa die *familia monetalis*, die sich in die großen Gruppen der *officinatores et nummularii officinarum* aufgliedert,<sup>64</sup> die *familia castrensis*, wohl das Gesinde des Palastes,<sup>65</sup> die *familia rationis castrensis*,<sup>66</sup> die *familia XX libertatis reg. Transpad.*,<sup>67</sup> die *familia Ti. Caesaris, quae est in metallis*,<sup>68</sup> die wohl als Domänenpersonal zu deutende *familia Caesaris* in der thrakischen Chersones.<sup>69</sup> Doch fin-

<sup>61</sup> So geschieht es im Index zu CIL VIII, dem ich, Freigelassene 318, früher gefolgt bin.

<sup>62</sup> VI 8473 = DESS. 1705; ähnlich ist es auch VI 8224a = DESS. 1706. Zu *officium* vgl. WOLF, Untersuchungen 69 ff.

<sup>63</sup> Die Inschrift haben allerdings die Herausgeber des CIL nicht im Original gesehen.

<sup>64</sup> VI 298 = DESS. 1636; vgl. VI 43 und 44 für die weitere Untergliederung und dazu H. U. INSTINSKY, Die Siegel des Kaisers Augustus, Baden-Baden 1962, 44 ff.

<sup>65</sup> VI 8532 = DESS. 1747. Die Frage, was die *castra* waren, ist hier nicht zu erörtern; s. dazu HIRSCHFELD, KV<sup>2</sup> 313 ff. BOULVERT, Esclaves 1<sup>2</sup>, 164 ff.

<sup>66</sup> AE 1914, 38 (Lambaesis).

<sup>67</sup> V 3351 = DESS. 1870.

<sup>68</sup> XIII 1550.

<sup>69</sup> III 7380 = DESS. 5682.

det sich *familia* auch einmal für die Beschäftigten eines bestimmten Dienstzweiges innerhalb einer Dienststelle verwendet, nämlich in XII 4449 aus Narbo, wo ein *collegium salutare familiae tabellariorum Caesaris ī., quae sunt Narbone in domu* erscheint.<sup>70</sup> Im Grunde enthält also auch der Ausdruck *ex familia* ein lokales Element.<sup>70a</sup> Die zur Debatte stehenden Funktionsangaben *tabularius, dispensator, procurator, arcarius* usw. sind aber, wie schon gesagt, nicht derart, daß sie eine Dienststelle bezeichnen könnten wie die *moneta*, die *castra*,<sup>71</sup> die *ratio castrensis* etc. Die Inschrift von Narbo lehrt jedoch eine *familia tabellariorum* der dortigen Villa kennen, und ein *ex tabellariis* findet sich unter den für Pensionierung in Anspruch genommenen Belegen. Ohne auf die Singularität der Inschrift von Narbo abheben zu wollen, sei bemerkt, daß sie allenfalls für eine geringe Zahl der zur Debatte stehenden Zeugnisse die Annahme elliptischer Ausdrucksweise im Sinne eines unterdrückten *familia* gestattet: Über *tabellarii*, Depeschenträger, verfügte jede Dienststelle in größerer Anzahl,<sup>72</sup> sich aber *familiae* von Prokuratoren in Mailand oder in der *regio Ucitana* vorzustellen, bedarf schon erheblicher Phantasie. Aber auch *tabellarii*, die in aller Regel Freigelassene sind, wie *dispensatores*, auf deren Ausnahmestellung, um nicht zu sagen: Spitzenstellung unter den Sklaven schon hingewiesen wurde, dienten nicht in solcher Zahl im selben Ressort, daß die Vorstellung einer eigenen *familia* aufkommen konnte.<sup>73</sup> Dasselbe hat auch für die *arcarii* zu gelten.

Eine verkürzte Redeweise für *ex corpore* plus Genitiv zu vermuten hat deshalb wenig oder eher keine Wahrscheinlichkeit, weil *ex corpore* im angeführten Beleg wie auch sonst doch wohl nicht *ex numero* bedeutet, sondern vielmehr wie in vielen anderen Zeugnissen die Zugehörigkeit zu einem Verein bezeichnet.<sup>74</sup> So etwas Wichtiges wurde aber direkt ausgedrückt; denn es bedeutete eine ‚bürgerliche Ehrenstellung‘ und war, falls es sich um die Mitgliedschaft in einem Begräbnisverein handelte, auch für das Grabrecht von Belang. Daß *ex tabulario* etc. elliptisch für *ex numero tabellariorum* usw. stünde, ist nicht recht plausibel. Für niedrige Chargen, wie die des *tabellarius*, ist es zwar nicht auszuschließen,<sup>75</sup> aber einen *ex numero procuratorum regionis Ucitanae* usw. zu vermuten, führt auf dieselben ab-

<sup>70</sup> Die Inschrift ist oben und am Rande verstümmelt, der Textverlust nicht genau bestimmbar, die Lesungen differieren auch verschiedentlich, so daß die grammatischen Gestalt in der oben gegebenen Verknüpfung als nicht völlig gesichert gelten kann.

<sup>70a</sup> S. zu *familia* auch WOLF, Untersuchungen 81 ff. 88 f., der zeigt, daß die Freigelassenen normalerweise nicht unter diesen Begriff fallen.

<sup>71</sup> Für die beiden Sklaven aus den *castra* wird übrigens auch eine nähere Bezeichnung ihrer Stellung angegeben: VI 33469 = DESS. 9028 heißt es *ex familia castrorum ordinarius*, VIII 5234 *ex familia castrensi ex numero vestiariorum*.

<sup>72</sup> Vgl. dazu HIRSCHFELD, KV<sup>2</sup> 200 ff.

<sup>73</sup> Vgl. HIRSCHFELD a. O. 460 ff.

<sup>74</sup> Zur Inschrift VI 8872 a. b s. WALTZING a. O. 1, 264. 3, 249 Nr. 978. 4, 157 Nr. 35.

<sup>75</sup> Vgl. etwa VIII 12657 = DESS. 1744: *ex numero cubiculariorum Aug.*, oder die in Anm. 71 angeführte Inschrift VIII 5234.

wegen Vorstellungen, wie sie schon bei der Behandlung von *ex familia* zurückgewiesen wurden.<sup>76</sup>

Um zusammenzufassen und zu ergänzen: Die Zeugnisse vom Typ *ex* plus Funktion bis zum in jedem Einzelfall zu führenden Beweis des Gegenteils auf ausgediente Leute zu beziehen, erscheint mir aus mehreren Gründen gerechtfertigt:

1. Es gab zweifellos Pensionäre unter den *Augusti liberti* und *servi*, und einen solchen Status zu bezeichnen, konnte wie in anderen Bereichen der Verwaltung sowie des Heeres ein Interesse der Betroffenen bestehen.
2. Das Formular mit *ex* wird z. B. in eindeutiger bzw. einschlägiger Weise auf ausgediente militärische Chargen angewendet.
3. Als – grundsätzlich nicht anders zu bewertende – Bezeichnung früherer Positionen lässt es sich auch bei Sklaven und Freigelassenen nachweisen.
4. Die meisten der mit *ex* überlieferten Funktionen, wie *procurator*, *tabularius*, *dispensator*, sind nicht solche, die mit *ex officio*, *ex familia*, *ex numero* etc. erscheinen, so daß die Vermutung einer Ellipse unwahrscheinlich ist.
5. Direkte wie indirekte Angaben über das Alter der mit *ex* bezeichneten Funktionäre führen auf eine relativ hohe Zahl betagter Personen – der Nestor unter ihnen wurde 86 Jahre alt. Angesichts der getroffenen Feststellungen kommt diesem Umstand doch eine speziellere Bedeutung zu, als sie ihm zunächst aus methodischen Gründen zugebilligt wurde.

Zur Charakteristik der Gruppe mit *ex* seien noch einige Bemerkungen gemacht. Abgesehen davon, daß abweichend von dem durch Relativsatz gekennzeichneten Typ die Mehrzahl der Belege nicht aus Rom stammt – nur 13 wurden dort gefunden –, fällt die Beschränkung auf wenige Funktionen auf. Und mehr als einmal begegnen nur 4 Chargen. Wenn auch manche wie etwa *a manu*, *a commentariis* ein vorangestelltes *ex* nicht vertragen, so doch eine Fülle anderer. Dazu kommt, daß im 2. Jh. solche Bezeichnungen zusammengezogen wurden: *amanuensis*, *commentariensis* usw., und somit für ein vorangehendes *ex* tauglich wurden. Verwunderlich ist vor allem das Fehlen von *ex vilico*. Gehört der *vilicus* nicht zu der sich abzeichnenden relativ geschlossenen Gruppe, und hängt das vielleicht mit der oben ausgesprochenen Vermutung zusammen, daß diese Stellung öfter eine Art Altersversorgung bildete? Nicht zufällig und wohl nicht nur ein zeitliches Indiz scheint mir eine weitere Besonderheit. Von 40 Zeugnissen betreffen 10 *liberti* und 5 *servi* von 2 oder 3 *Augusti*, und da von den 25 verbliebenen 6 den Augustusnamen nicht haben oder nicht hinreichend vollständig erhalten sind, ergibt sich ein Verhältnis von 15 : 19. Das ist ein extrem hoher Prozentsatz von *Augustorum liberti* und *servi*.<sup>77</sup> Da 30 der datierbaren Inschriften ins 2. oder 3. Jh. gehören, die Masse nach 161

<sup>76</sup> Vgl. die Ausführungen u. S. 324, wo auch die Formularverwandtschaft und ein möglicher Grund für sie angesprochen werden.

<sup>77</sup> Von etwa 4850 kaiserlichen Freigelassenen und Sklaven repräsentieren nur rund 340 diesen Typ.

liegt<sup>78</sup> und die übrigen nicht ins 1. Jh. gehören müssen,<sup>79</sup> ist das unübliche Verhältnis zum Teil durch die Entstehungszeit der meisten Zeugnisse, der Zeit der 161 beginnenden Samtherrschaften bedingt. Wie aber die Nennung eines *Augusti libertus* nicht als unbedingter Beweis für die Entstehung des Textes unter einer Alleinherrschaft gelten kann, so gibt es *Augustorum liberti*, die keine Samtherrschaft erlebten. Der Plural erklärt sich daraus, daß sie sich als Freigelassene zweier oder mehrerer nacheinander regierender Kaiser ausgeben wollten, angesichts der Vererbung des Patronats ein durchaus legitimes und verständliches Verfahren.<sup>80</sup> Die Zahl von 10 Augg. bzw. Auggg. *liberti* mag also zum Teil dadurch bedingt sein, daß bei Pensionären eine verstärkte Tendenz bestand zu betonen, daß sie mehreren Kaisern dienten.<sup>81</sup> Über Vermutungen ist allerdings hier nicht hinauszukommen.

Waren bisher für Pensionierung ungewöhnlicher Freigelassenenstatus bei Sklavenfunktionen oder in Richtung auf Außerdienststellung deutende Abweichungen vom üblichen Formular untersucht und in Anspruch genommen worden, so ist nun eine weitere Gruppe zu betrachten, die sich auf Grund inhaltlicher Angaben der Zeugnisse, genauer gesagt geographischer Angaben, als einschlägig und ergiebig nachweisen läßt. Es fällt nämlich auf, daß nicht wenige kaiserliche Sklaven und vor allem Freigelassene entfernt von ihrem letzten in der Grabschrift genannten Tätigkeitsort begraben sind oder – bei Ehreninschriften für *liberti* – Ehrenstellungen in Gemeinden erlangt haben, die nicht mit dem Gebiet ihrer Verwaltungstätigkeit in Zusammenhang stehen. Wie einige Laufbahnen lehren, haben zumindest manche der kaiserlichen Diener ihren Dienst in Rom oder Italien begonnen<sup>82</sup> und strebten so wohl dorthin wieder zurück. Ähnliches ist von den ritterlichen Beamten zur Genüge bekannt.

Zeugnisse, die prima facie einschlägig zu sein scheinen, gibt es viele. Bei näherem Zusehen allerdings schwindet ihre Zahl beträchtlich, da auch andere Interpretationsmöglichkeiten gegeben sind oder sogar den Vorzug verdienen. So mögen die stadt-römischen Weihungen eines freigelassenen *procurator regionis Thevestinae item Pannoniae superioris* (VI 790 = DESS. 391) oder zweier libertiner *procuratores praetori Fidenatum et Rubrenium et Gallinarum Albarum* (VI 37763 = DESS.

<sup>78</sup> Den spätesten Beleg bildet AE 1908, 30 aus der Zeit des Philippus Arabs. – Bei der Zeitbestimmung habe ich alle *Augustorum servi* der Zeit nach 161 zugewiesen, sie sind daher in den folgenden Ausführungen nicht mehr berücksichtigt worden, von den *Augustorum liberti* nur die mit entsprechendem Gentile, sofern nicht andere Datierungsinhalte vorliegen. Zur Berechtigung dieses Verfahrens s. CHANTRAIN, Freigelassene 225 ff., bes. 237, 253.

<sup>79</sup> Nicht später als hadrianisch sind auf Grund ihres Agnomens die in VI 8723 und VIII 3292 Genannten anzusehen; vgl. dazu CHANTRAIN, Freigelassene 293 ff.

<sup>80</sup> CHANTRAIN a. O. 225 ff., bes. 253.

<sup>81</sup> Worin der Unterschied zwischen meiner Auffassung und der BOULVERTS, Jura 20, 1969, 569, liegt, ist mir nicht recht deutlich.

<sup>82</sup> S. etwa X 6977 = DESS. 1558 und dazu u. S. 320 oder AE 1908, 250 und dazu CHANTRAIN, Freigelassene 130 f.

9024. 9025) von in Rom ansässigen Leuten, also Pensionären stammen, eine Errichtung während eines vorübergehenden privaten bzw. dienstlichen Aufenthaltes im aktiven Dienst oder durch einen Mittelsmann ist aber nicht auszuschließen. Ähnlicher Deutung fähig sind auch die Inschriften XI 3612 = DESS. 1567 aus Caere oder XI 3860 = DESS. 1603 aus Capena, deren Dediikanen Positionen in Rom bekleideten. *C. Iulius divi Augusti l. Gelos* ist durch VI 10399 für das Jahr 16 n. Chr. in Rom nachweisbar, 10 Jahre später wird ihm in XI 3805 = DESS. 6579, einem Gemeinderatsbeschuß von Veji, auf Grund früherer<sup>83</sup> Verdienste die Würde eines ehemaligen Augustalis, ein Ehrensitz bei den Spielen, Teilnahme an den öffentlichen Speisungen im Kreise der Dekurionen und Befreiung von Kommunalsteuern zuerkannt. Da Gelos auch vermittels seines Sohnes sich für die Veienter nützlich machte, könnte man auf eine Ansiedlung der Familie in Veji plädieren und angesichts des Alters dieses Freigelassenen – er hat ja zur Zeit des Dekrets seinen Freilasser bereits um 12 Jahre überlebt – seine Pensionierung annehmen. Weniger wahrscheinlich, aber durchaus möglich ist dortiger Besitz des in Rom ansässigen, noch aktiven Freigelassenen oder eine Versetzung auf eine Stelle in Veji.<sup>84</sup>

Ein weiteres Problem geben in Rom oder der nächsten Nähe belegte Funktionäre auf, deren Amtsbezeichnung auf eine Provinz weist. So naheliegend es sein mag, in ihnen ausgediente und nach Italien und der Hauptstadt zurückgekehrte Leute zu sehen, so sehr ist eine solche Deutung vielfach falsch oder zumindest fraglich; denn die Zentralverwaltung besaß viele für bestimmte Provinzen oder spezielle Einnahmen aus ihnen zuständige Ressorts, die dementsprechend den Namen dieser Provinzen trugen. So leidet es keinen Zweifel, daß der *fiscus Asiaticus* in Rom eine eigene Kasse hatte,<sup>85</sup> ebenso daß der *fiscus Alexandrinus* dort ein Büro besaß<sup>86</sup> oder daß in Rom über die lunensischen Marmorbrüche Buch geführt wurde.<sup>87</sup> Das gleiche scheint sich mir auch für die *ratio chartaria* zu ergeben.<sup>88</sup> Ihren Dienst in Rom und nicht in den Provinzen versahen möglicherweise auch die beiden *dispensatores Ciliciae* VI 6639 und 8577 = DESS. 1507, ebenso der *a commen-*

<sup>83</sup> Das *omni tempore* in Zeile 5 wird man so wörtlich nicht zu nehmen haben.

<sup>84</sup> Der Gemeinderatsbeschuß wurde übrigens in Rom gefaßt, auch das vielleicht ein Indiz dafür, daß Gelos nicht in Veji wohnte. – Weitere mögliche, aber eben nicht sichere Fälle solcher Übersiedlung pensionierter kaiserlicher Freigelassener bilden X 1727 = DESS. 1678. CIG 2947 = DESS. 8857. IGR III 75. MAMA I 22. 22 a und VI 183. IRT 606. Bezeichnungen wie *civis* können angesichts des in der Kaiserzeit sich ausbreitenden Ehrenbürgerrerchts weder für Herkunft noch für Wohnsitz als hinreichend beweiskräftig gelten. Vgl. auch u. S. 322 f. Zeugnis Nr. 3 und 4.

<sup>85</sup> S. HIRSCHFELD, KV<sup>2</sup> 71. 76<sup>3</sup>. M. ROSTOWZEW, RE VI 2403. BOULVERT, Esclaves 1<sup>2</sup>, 230.

<sup>86</sup> S. HIRSCHFELD, KV<sup>2</sup> 76<sup>3</sup>. 369 f. ROSTOWZEW a. O. 2402. BOULVERT a. O. 231.

<sup>87</sup> S. HIRSCHFELD a. O. 175 ff.

<sup>88</sup> Bedienstete der *ratio chartaria* in Rom: VI 8567. Dizionario epigrafico IV 943, außerhalb der Hauptstadt: AE 1910, 169 = DESS. 9470 (Laodicea Combusta). 1933, 273 (Pergamon).

*tariis provinciae Belgicae* AE 1945, 134, der *arcarius* der gleichen Provinz in VI 8574 = DESS. 1501<sup>89</sup> sowie sein für Africa zuständiger Kollege in VI 8575 = DESS. 1502.<sup>90</sup> Zumindest vorsichtig sollte auch stimmen, daß Bedienstete der *quadragesima Galliarum* und der *quattuor publica Africae* häufiger in Rom oder seiner Nachbarschaft begegnen.<sup>91</sup> Offen ist ferner, ob der *dispensator ad census provinciae Lugdunensis* VI 8578 = DESS. 1511 in Lyon oder in Rom amtierte.<sup>92</sup> Nachdem eine Station der kaiserlichen Flotte in Rom nicht unwahrscheinlich ist, kann auch der *nauarchus* in VI 8927 = DESS. 2823 nicht so ohne weiteres als Pensionär angesprochen werden.<sup>93</sup> Dazu kommt, daß wir nichts über die Häufigkeit und die Dauer von Dienstreisen wissen. Daß es sie gab, geht mit größter Sicherheit aus VI 5197 = DESS. 1514 hervor: *Musicus Ti. Caesaris Augusti Scurranus dispensator ad fiscum Gallicum provinciae Lugdunensis* erhält seine Grabschrift von den *vicarii, qui cum eo Romae cum decessit, fuerunt*. Es sind ihrer 16, aber zweifellos nicht alle. Die Formulierung legt es nahe, daran zu denken, daß sich der Hausstand des Musicus nicht in Rom befand, also doch wohl in Lyon.<sup>94</sup> Auf einer Dienstreise befand sich auch *Epitynchanus Caes. n. ser. Candidianus* in X 6977 = DESS. 1558: *qui exiebat in officio Asiae ark. XX hered.* Mit MOMMSEN in seiner Anmerkung zur Inschrift ist an die Reise zum Dienstantritt zu denken.<sup>95</sup>

Beweiskräftig für eine Pensionierung ist eine Grabinschrift<sup>96</sup> nur, wenn die genannte oder die letzte der angegebenen Funktionen weit vom Ort des Grabes entfernt ausgeübt wurde. So scheint es mir voreilig, etwa zu vermuten, *Ti. Claudius Aug. lib. Lysimachus viator sodalium Augustalium*, der seiner Gattin Valeria Donata – vielleicht einer Freigelassenen der Messalina – in Tibur den Grabstein XIV 3647 = Inscr. It. IV 1, 236 = DESS. 4979 setzt, müsse bereits außer Dienst gewesen

<sup>89</sup> Lt. HIRSCHFELD, KV<sup>2</sup> 400 f., diente er in der Provinz Belgica, vgl. W. MEYERS, L'administration de la province romaine de Belgique, Brügge 1964, 98: «Coenus travaillait naturellement au tabularium de Trèves». Ähnlicher Auffassung scheint auch BOULVERT, Esclaves 1<sup>2</sup>, 80, 120 zu sein.

<sup>90</sup> HIRSCHFELD a. O. und BOULVERT a. O. 121 nehmen einen Dienstort in Africa an. Der von BOULVERT in Anm. 185 zitierte *servus actor arkarius ex Africa* VI 1429 = 31652 ist kein kaiserlicher Sklave.

<sup>91</sup> S. J. DE LAET, Portorium, Brügge 1949, 373, nimmt denn auch ein entsprechendes Zentralbüro in Rom an; vgl. BOULVERT, Esclaves 1<sup>2</sup>, 130.

<sup>92</sup> Dazu s. etwa HIRSCHFELD, KV<sup>2</sup> 58. BOULVERT, Esclaves 1<sup>2</sup>, 119 Anm. 168.

<sup>93</sup> S. CHANTRAIN, Chiron 1, 1971, 265.

<sup>94</sup> HIRSCHFELD, KV<sup>2</sup> 76. ROSTOWZEW, RE VI 2403. FRIEDLÄNDER, Sittengeschichte 1<sup>8</sup>, 69. BOULVERT, Esclaves 1<sup>2</sup>, 119. W. L. WESTERMANN, The Slave Systems of Greek and Roman Antiquity, Philadelphia 1955, 112, hält den Mann irrig für einen Freigelassenen.

<sup>95</sup> BOULVERT, Esclaves 2, 614 Anm. 294, sieht in dem Toten einen Pensionär. Das scheitert, von anderem abgesehen, an dem Imperfekt *exiebat*; alle anderen Belege haben – s. o. S. 312 f. – nicht zufällig das Perfekt.

<sup>96</sup> Ich beschränke mich auf diese, weil die Ehreninschriften zu viele Unsicherheiten bergen, s. o. Anm. 84; vgl. auch u. S. 322 f. Nr. 3 und 4.

sein. Seine Tätigkeit dürfte ihn wohl kaum voll in Anspruch genommen haben<sup>97</sup> und ermöglichte ihm, ein Anwesen oder zumindest einen Grabplatz an seinem geplanten Alterssitz zu erwerben.<sup>98</sup> Ähnlich gelagerte Fälle bilden etwa *Epius Aug. lib. tabularius rationis hereditarium* vom *ager Albanus* in XIV 2262 = DESS. 1645, *Aurelius Alexander proximus ab epistulis Latinis* in XIV 2815 = DESS. 1669 aus Gabii oder der Freigelassene, der sich und seiner Frau zu Lebzeiten das Grabmal XIV 3031 in Praeneste setzte. Umgekehrt gestattet es keine Schlüsse, daß *P. Aelius Aug. lib. Onesimus tabularius portus utriusque* in Rom bestattet ist (AE 1948, 103). Errichtet, wie in einigen der genannten Beispiele, ein Angehöriger die Grab- schrift oder ist der kaiserliche Diener, wie in X 6092 = DESS. 1500 aus Formiae, weder der Tote noch der Dedikant des Grabsteins,<sup>99</sup> ergeben sich weitere Erklä- rungsmöglichkeiten. Nicht genug damit, wissen wir zu wenig über kaiserliche Dienststellen und ihr Personal in Italien. Verrichtete *Ti. Claudius Aug. l. Daus tabularius rationis patrimonii Caesaram*, der 59jährig von seiner Gattin in Capena begraben wurde (XI 3885 = DESS. 1643), in Rom seinen Dienst? Hatte *T. Flavius Aug. lib. Cerialis tabularius regionis Piceni* (VI 8580 = DESS. 1497) in der Haupt- stadt seine Dienststelle oder in der Region, wie das von dem *tabularius XX here- didatum Aemiliae Liguriae Transpadanae* des Epitaphs XI 1221 = DESS. 1554 aus Placentia anzunehmen ist? Wie erklärt sich der Freigelassene *a commentariis operum publicorum et rationis patrimonii* in Capena (XI 3860 = DESS. 1603) oder der libertine *tabularius rationis aquariorum* in Puteoli (X 1743 + p. 971 = DESS. 1608)?<sup>100</sup> Zu den Verwaltungsstellen in Italien treten die Domänen und vor allem die kaiserlichen Villen mit reicher, aber uns nicht völlig bekannter Personalaus- stattung. Einen Einblick gewährt etwa das Verzeichnis eines Kollegiums solcher Diener in X 6638 = Inscr. It. XIII 1 p. 320 ff. Nr. 31<sup>101</sup> oder die antiatische Grab- schrift X 6667 = DESS. 1581 des *T. Flavius Aug. lib. Euangelus tabularius praetori Antiatini*. Der soeben genannte *proximus ab epistulis Latinis* XIV 2815 = DESS. 1669 aus Gabii kann zu einer solchen Villa gehört haben, wie sich überhaupt mehrere Freigelassene *ab epistulis* außerhalb Roms nachweisen lassen.<sup>102</sup> Gleicher

<sup>97</sup> S. dazu MARQUARDT, Römische Staatsverwaltung 3, 2. Aufl. bes. von G. WISSOWA, Leipzig 1885, 469 f.

<sup>98</sup> Vgl. Horaz, carm. 2, 6, 5 f.

<sup>99</sup> Die Inschrift von MEYERS a. O. 98 f. gründlich mißverstanden.

<sup>100</sup> Zu den Verwaltungsstellen, Domänen und Villen in Italien s. auch BOULVERT, Esclaves 1<sup>2</sup>, 220 ff.

<sup>101</sup> Zum Personal solcher Villen s. D'ARMS (o. Anm. 39) 73 ff. 111 ff. Zur Inschrift vgl. auch CHANTRAINE, Freigelassene 342 f.

<sup>102</sup> XI 1434 = DESS. 1667 (Pisa). 3886 (Capena). XIV 2840 = DESS. 1571 (*ager Praenestinus*). 3909 = Inscr. It. IV 1, 595 = DESS. 3892 (wohl Aquae Albulae; vielleicht derselbe als *proc. praetori Fidenatum et Rubrenium et Gallinarum Albarum* in VI 37763 = DESS. 9025, also gerade in einer Stellung als Villenverwalter, nachweisbar). Zu den *ab epistulis* s. M. BANG bei FRIEDLÄNDER, Sittengeschichte 4<sup>9</sup>, Leipzig 1921, 38 f. BOULVERT, Esclaves 1<sup>2</sup>, 253.

Provenienz mögen die beiden *ab admissione* XIV 3457 = DESS. 1694 aus Sublaqueum und Eph. ep. 9, 485 Nr. 946 aus Nomentum oder der *a codicillis* XIV 4011 = DESS. 1530 aus Ficulea sein. Und wer nicht zum festen Stamm einer kaiserlichen Villa gehörte, konnte bei längerem Aufenthalt im Gefolge des Kaisers vom Tode ereilt werden.

Zu Unsicherheiten führt auch unsere geringe Kenntnis der Laufbahnen kaiserlicher Freigelassener. So erscheint in XIV 2932 = DESS. 1569 (Praeneste) ein *Paean Aug. lib. proc. castrensis, proc. hereditat., proc. voluptat., proc. Alexandr.* War die Prokuratur in Alexandria die letzte und damit wohl höchste Stelle,<sup>103</sup> ist Paean nach Ausscheiden aus dem Dienst nach Italien zurückgekehrt. War jedoch die *procuratio castrensis* die am spätesten bekleidete Position, fungierte er zuletzt in Rom, konnte er also bei Errichtung der Grabstätte noch sehr gut im aktiven Dienst gestanden haben. Für einen steigenden *cursus* hat sich BANG entschieden,<sup>104</sup> für einen fallenden BOULVERT, und in gleicher Weise wertet er die Laufbahn des *Acastus procurator provinciae Mauretaniae et tractu* (sic) *Campan.* X 6081 = DESS. 1483 (Formiae), wonach auf Pensionierung und Rückkehr an den Ort früherer Tätigkeit zu plädieren wäre.<sup>105</sup> Schließlich können Verschleppung von Inschriften<sup>106</sup> und damit Verfälschung des Fundortes sowie bei nicht mehr im Original vorhandenen Steinen Überlieferungsfehler in die Irre führen.

Als Belege für Außerdienststellung – die Möglichkeit einer Verschleppung der Steine unberücksichtigt – scheinen mir nach Ausscheiden der vorhin genannten und anderer gleichen Typs folgende Inschriften gelten zu können:

1. VI 32775 = 33131 = DESS. 2816 : *Ti. Iulius Aug. lib. Xanthus tractator Ti. Caesaris et divi Claudi et sub praef. classis Alexandriae ... v. a. LXXX.*
2. VI 8443 = DESS. 1546: *Ti. Claudius Aug. libertus Saturninus proc. XX here. provinciae Achaiae.*<sup>107</sup>
3. Inschr. v. Magnesia am Maeander 113: Τιβέριος Κλαύδιος Σεβαστοῦ ἀπελεύθερος Τύραννος ... ἀνὴρ δεδοκιμασμένος τοῖς θείοις κριτηρίοις τῶν Σεβαστῶν ἐπὶ τῇ τέχνῃ τῆς ἵατρικῆς κτλ. (ist Bürger von Magnesia und erhält nach seiner Ankunft auf Grund seines zurückhaltenden Benehmens u. a. ἀτέλειαν πάντων δε) τῶν τελῶν ὃν κατεσκεύακε ἐργαστηρίον.<sup>108</sup>

<sup>103</sup> Degradierungen sind nicht auszuschließen, aber nicht zu ermitteln.

<sup>104</sup> Bei FRIEDLÄNDER, Sittengeschichte 4<sup>o</sup>, 49 f. unter Verweis auf HIRSCHFELD, KV<sup>2</sup>, 380.

<sup>105</sup> Esclaves 2, 586 ff. – In VI 8583 = DESS. 1578 ist ein *procurator Formis Fundis Caietae, procurator Laurento ad elephantos* bezeugt. Gleich welche Stellung die letztbekleidete war, die Tätigkeitsorte liegen zu nahe an Rom, um Schlüsse zu gestatten. Dazu setzt die Frau die Inschrift.

<sup>106</sup> Ein solcher Fall etwa der *scriniarius ab epistulis* X 527 = DESS. 1671.

<sup>107</sup> Dienst in Achaia nehmen an HIRSCHFELD, KV<sup>2</sup> 102 Anm. 1, und BOULVERT, Esclaves 1<sup>2</sup>, 133. 287.

<sup>108</sup> Die Inschriften von Magnesia am Maeander, hrsg. von O. KERN, Berlin 1900. Zur Interpretation s. auch BOULVERT, Esclaves 1<sup>2</sup>, 179 Anm. 617 und 2, 675. 685 Anm. 166.

4. TAM II 178 u. 184 = IGR III 578, 579 (Sidyma): Τιβέριος Κλαύδιος Σεβ[αστοῦ ἀπ]ελεύθερος Ἐπάγαθος ἵατρὸς ἀκκῆσ[σ]ος τοῦ ἴδιου [πάτρωνος ...].<sup>109</sup> (baut und weiht, wohl mit seinem Sohn, eine Stoa in Sidyma).
5. VI 8584: M. *Ulpius Aug. lib. Euphrates*, qui *procuravit Pausilipo* (setzt die Inschrift für sich, die Seinen, die Freigelassenen und ihre Nachkommen).<sup>110</sup>
6. VI 29152 = IG XIV 1915: M. *Ulpius Augg. lib. Chariton ... qui vixit annis XXXV diebus XVIII* (von der Schwester und P. *Aelius Augg. lib. Africanus* gesetzt. In den folgenden griechischen Versen heißt es u. a. ... μοῖραν ἀναπλήσαντ' Αὐδονίη ἐνὶ γῇ und ἐν δ' ἄρα Τάρσῳ πίστιν ἔχον ταβούλης χρήματος Αὐδονίου).
7. XIV 176 = DESS. 1484 (Ostia): M. *Ulp. Augg. lib. Probus proc. provinc. Pan-noniae super. et Africæ reg. Thevest. vixit annis LXXI m. V dieb. XIII.*
8. VI 8579 = DESS. 1494: P. *Aelius Aug. lib. Onesimus tabul. prov. Iudiae* (sic).
9. XIV 2504 = DESS. 1491 (ager *Tusculanus*): P. *Aelius Hilarus Augg. lib.*, qui *proc(uravit) Alexandriae ad rat. patrimonii.*
10. VI 8450 = DESS. 1521: T. *Ael. Augg. lib. Saturnin. pr[oc. prov.] Belgicae [et utriusque Germaniae?], proc. fisci libertatis et peculior., tabul. a rationibus, tabul. Ostis ad annona(m).*<sup>111</sup>
11. VI 8568 = DESS. 1482: T. *Ael. Augg. lib. Restitutus proc. [S]yriae Palaest. [...] Trophimus [...].*<sup>112</sup>
12. VI 8569 = DESS. 1481: T. *Ael. Aug. lib. Saturus proc. pr[ovinc ... et] Aug. lib. Lucianus proc. provin. Narbonensis.*<sup>113</sup>
13. VI 8582 = DESS. 1576: M. *Aur. Aug. lib. Philetus prepositus* (sic) *unctor. et proc. fari Alexandriae ad Hegyptum* (sic).
14. X 6571 (Velitrae): M. *Aurelius Philippus Aug. lib. proc. Asiae.*<sup>114</sup>
15. DESS. 1496 (Livorno(?), fehlt im CIL): M. *Aurelius Augg. lib. Euemer. tabul. sacrarum pecuniarum provinciae Cretæ.*
16. II 6085 = DESS. 1560 (Tarraco): [Fa]ustinus Augusto[rum liber]tus commen-tar[i]ensis XXXX Gall. item urbis albei Tiberis item provinciae Baeticae item Alpium Cotti, vixit annis XXXXII diebus XXXXI.<sup>115</sup>

<sup>109</sup> Der Text nach TAM II 178, die Ergänzungen durch TAM II 184 gesichert. S. dazu auch BOULVERT, *Esclaves* 1<sup>2</sup>, 179 mit Anm. 617.

<sup>110</sup> S. dazu o. S. 313.

<sup>111</sup> Ergänzung nach HIRSCHFELD, KV<sup>2</sup> 109 Anm. 1. Vgl. auch A. STEIN, PIR I<sup>2</sup> 41 Nr. 250. MEYERS a. O. 86 f. sowie BOULVERT, *Esclaves* 1<sup>2</sup>, 259, 2, 624 Anm. 345, der gleichfalls für Dienstort Trier plädiert.

<sup>112</sup> Vgl. dazu H. U. INSTINSKY, *Jahrb. d. Röm.-Germ. Zentralmus.* Mainz 5, 1958, 256, der Restitutus auch in AE 1945, 134 erwähnt sieht.

<sup>113</sup> Das Ganze im Dativ. Vgl. zu Lucianus BOULVERT, *Esclaves* 1<sup>2</sup>, 109.

<sup>114</sup> Überliefert ist *proconsul Asiaticus*, die Funktionsangabe von MOMMSEN konjiziert.

<sup>115</sup> S. dazu HIRSCHFELD, KV<sup>2</sup> 459 Anm. 4. BANG bei FRIEDLÄNDER, *Sittengeschichte* 4<sup>9</sup>, 55. DE LAET a. O. 389 (der Dienstort Rom annimmt). G. VITUCCI, *Dizionario epigrafico* IV 942. BOULVERT, *Esclaves* 1<sup>2</sup>, 118, 192, 279.

17. VI 8608 = DESS. 1485: *Bassus Aug. lib. prox. ab epistulis Graecis proc. tractus Carthaginiensis* (Sohn an der Errichtung des Grabmals beteiligt).
18. AE 1927, 104 (Rom): *Amam[...] Aug. lib. [...] vestitor Augu[...]*, *proc. [trac-  
tus oder saltus] Orondici [...] Albuciae Hori [...]*. (Die Procuratur bekleidete  
er in Pisidien.)

Mag man noch den einen oder anderen Beleg als nicht hinreichend sicher ausscheiden wollen, die Mehrzahl hat als einschlägig zu gelten. Als Charakteristika der Gruppe lassen sich herausstellen:

1. Die überwiegende Zahl dieser *liberti* gehört dem 2. Jh. an, einige mögen auch ins 3. Jh. zu datieren sein.
2. Über ein Drittel dieser Leute, nämlich 7 von 18, ist *Augg. libertus* genannt.
3. An Funktionen begegnet nur *procurator* (11), *tabularius* (3), *medicus* (2), *sub-  
prefectus classis Alexandriae* und *commentariensis* (je 1).

Dagegen mag es ein durch unseren geringen Kenntnisstand bedingter Zufall sein, daß Sklaven fehlen. Nicht zufällig jedoch scheint mir, daß die drei angeführten, insbesondere die beiden zuletztgenannten Eigentümlichkeiten sich auch bei der Gruppe mit *ex plus* Funktion fanden. Damit ist ein weiteres Argument dafür gewonnen, das Formular mit *ex* auf Pensionäre zu beziehen. Den beidemal festzustellenden engen Zusammenhang der den Freigelassenen vorbehaltenen Funktionen des Procurator und Tabularius erklärt wohl Zeugnis Nr. 10: Bevor Saturninus Prokurator wurde, war er Tabularius.<sup>116</sup> Vornehmlich vertretene Sklaventätigkeiten in der Gruppe mit *ex* waren Dispensator und – in geringerer Anzahl – Arcarius. Sollte das nicht ein Argument dafür sein, etwa die *dispensatores* VI 6639. 8577 = DESS. 1507 und die *arcarii* VI 8574 = DESS. 1501 und 8575 = DESS. 1502 als nach Rom zurückgekehrte ausgediente Subalternbeamte zu betrachten?

Einschlägig im Sinne unserer Untersuchung ist vielleicht auch VI 9091, eine Inschrift ganz anderen Typs: *P. Aelio Aug. lib. Secundo fecit T. Aelius Aug. lib. Eutychus adiutor a vinis et sibi* etc. Da der Tote abweichend vom üblichen Schema ohne Funktion genannt ist, der Dedi kant dagegen die seine angibt, hatte der Verstorbene wohl keine mehr: entweder weil er nach Ausübung einer Freigelassenenfunktion aus dem Dienst entlassen worden war oder weil er mit der Freilassung seinen Abschied erhalten hatte. Es sei in diesem Zusammenhang die weitere Vermutung gewagt, daß die keineswegs wenigen Inschriften, in denen ein freigelassener Kaiserdiener lediglich als *Caesaris* oder *Augusti libertus*, also ohne Funktionsangabe erscheint, in der Mehrzahl auf eine der beiden Weisen, und zwar namentlich in der letzten Art, zu deuten sind. In vielen Fällen solcher ‹Pensionsfreilassung› mag es sich um Freilassung auf dem Totenbett gehandelt haben.<sup>117</sup>

<sup>116</sup> Vgl. Eph. ep. 7, 1263 = DESS. 1518. – Da meist die Freigelassenen-Cursus in den Inschriften erst mit dem *proximus* oder *praepositus* beginnen, falls nicht nur Prokuraturen angegeben werden, darf die geringe Zahl von Belegen nicht verwundern.

<sup>117</sup> Dazu s. Petron 65, 10. Martial 1, 101. Plinius, epist. 8, 16, vgl. CIL X 2183 = DESS. 7842 und R. H. BARROW, Slavery in the Roman Empire, London 1928, 174f.

Frei von Dienstleistungen für den Kaiser war, so könnte man meinen, *C. Iulius divi Aug. I. Niceros Vedian. acce(n)s(us) Germanico Caisar. cos. et Calvisio Sabinus cos.* Einstiger Sklave des Vedius Pollio, dann in den Besitz des Augustus übergegangen und freigelassen, diente er als *accensus* zunächst einem Angehörigen der kaiserlichen Familie (wohl 18 n. Chr.), darauf einem *privatus* (26 n. Chr.). Nicht abzuweisen ist jedoch die Möglichkeit einer engeren Beziehung des Calvisius Sabinus zum Kaiserhaus oder die Annahme, daß der spezielle Auftrag des Niceros darin bestand, sich für den Dienst als *accensus* bereitzuhalten.<sup>118</sup>

Es läßt sich also eine beträchtliche Zahl von Pensionären nachweisen oder doch wenigstens wahrscheinlich machen. Die Gründe, die jeweils zur Außerdienststellung geführt haben, waren zweifellos verschiedener Art. Daß es in den meisten Fällen Dienstuntauglichkeit war, bildete den Ansatz unserer Untersuchungen. Unfähigkeit war sicher ein weiterer Anstoß. Gunst oder Ungnade des Kaisers spielten oftmals eine Rolle, wie auch die allgemeinen politischen Umstände zur Entlassung führen konnten.<sup>119</sup> Verständlicherweise geben sich die epigraphischen Zeugnisse, auf die wir angewiesen sind, in diesem Punkte recht einsilbig, während die Nachrichten der literarischen Texte sich auf gesondert gelagerte Fälle beziehen und gerade deshalb nicht verallgemeinerungsfähig sind. Ein wünschenswert differenziertes Bild zu gewinnen, scheint mir nicht möglich.

Das Ausscheiden aus dem Dienst hat die Altersversorgung im Gefolge. Von diesbezüglichen Regelungen wie Abfindungssummen, unseren Renten vergleichbaren Zahlungen oder anderen Maßnahmen wissen wir nichts. Vielfach wird im Dienst – sei es zu Recht oder zu Unrecht – erworbenes Vermögen, wenn nicht ganz, so doch teilweise zum Unterhalt gedient haben. Auch wenn man den oben angeführten Reichtum einzelner Dispensatoren nicht für die Norm halten darf,<sup>120</sup> so zeigt allein die Häufigkeit, mit der *dispensatores* Untersklaven, *vicarii*, besitzen, einen gewissen Wohlstand dieser Sklavenkategorie.<sup>121</sup> Bekannt und vielzitiert sind die beiden Inschriften VI 8619 und XIV 2087 =DESS. 3652, die einen *Aug. lib. proximus a memoria* mit einem Jahresgehalt von 40 000 Sesterzen bzw. einen *Aug. lib. procurator* mit einem Salär von 100 000 Sesterzen kennengelehrten.<sup>122</sup> Solche Vergütungen

<sup>118</sup> Zu *accensus* s. MOMMSEN, Röm. Staatsrecht 1<sup>3</sup>, Leipzig 1887, 357 f. Zu Niceros Vedianus s. CHANTRAYNE, Freigelassene 339 f.

<sup>119</sup> Entlassungen wie die des Pallas (Tacitus, ann. 13, 14) oder des Vaters des Claudius Etruscus (Statius, silv. 3, 3, 155 ff.) sind zu sehr von der exponierten Stellung und der Person ihrer Inhaber abhängig, um weitergehende Schlüsse zu erlauben; s. dazu FRIEDLÄNDER, Sittengeschichte 1<sup>9</sup>, 44 ff. 53 f. St. J. OOST, The Career of M. Antonius Pallas, AJPh 79, 1958, 113 ff. Dazu kommt, daß beide in den Ritterstand erhoben worden waren. – Eine Umgestaltung größeren Stils erfolgte beispielsweise nach Neros Tod, s. Sueton, Otho 7, und dazu HIRSCHFELD, KV<sup>2</sup> 447.

<sup>120</sup> S. die Belege o. Anm. 19.

<sup>121</sup> Dazu passen die o. S. 309 angestellten Untersuchungen zu III 2082; vgl. o. Anm. 21.

<sup>122</sup> MOMMSEN, Röm. Staatsrecht 3, 559 Anm. 2. HIRSCHFELD, KV<sup>2</sup> 335 Anm. 3. 338 Anm. 3 und 6. FRIEDLÄNDER, Sittengeschichte 1<sup>9</sup>, 52. BANG, ebd. 4<sup>9</sup>, 45. 47. BOULVERT, Esclaves 2, 572 ff.

gestatteten Rückstellungen resp. Kapitalanlagen, die den Lebensabend sichern mochten. Daß manchmal – wie oft wissen wir nicht – solche Prokuratorienstellen aus Versorgungsgründen verliehen wurden, lehren m. E. Nr. 1 und Nr. 13 der soeben vorgelegten Inschriften. Xanthus ist Masseur des Tiberius und Claudius gewesen, Philetus war als *praepositus unctionis* in ähnlicher Funktion am Hof tätig, beide versahen ihren Dienst in unmittelbarer Nähe des Kaisers. Für ihre Stellungen in Ägypten waren sie dagegen keineswegs vorgebildet, und zumindest der Posten eines ‚Leuchtturmdirektors‘ in Alexandria dürfte sich von einer Sinekure nicht erheblich unterschieden haben. Da das eine Zeugnis aus dem 1. Jh., das andere aus dem 2. oder 3. Jh. stammt, hat das Versorgungssystem über längere Zeit bestanden. Demgegenüber hat der schon einmal angeführte *praegustator divii* (sic) *Augusti idem postea vilicus in hortis Sallustianis* VI 9005 = DESS. 1795 – übrigens auch er ein Mann aus der unmittelbaren Umgebung des Kaisers – eine bescheidenere, ihm weitaus weniger Möglichkeit zum Sparen bietende Stellung erhalten. Mit allem Vorbehalt sei auch der soeben behandelte *accensus* hier genannt, da seine Stellung durchaus Versorgungsfunktionen gehabt haben kann.

Daß die Kaiser für ihre im Dienst ergrauten Sklaven und Freigelassenen sorgten, wenn sie in Not waren, scheint mir außer Frage zu stehen. Das wird durch die Bestimmungen des Sklaven- und Freigelassenenrechts nahegelegt. Über solche Regelungen ist zwar wenig bekannt, aber immerhin soviel, daß ausgesetzte kranke Sklaven nach ihrer Genesung frei wurden<sup>123</sup> und daß der Patron unter Androhung des Verlustes der wichtigsten Patronatsrechte gehalten war, seine in Not geratenen *liberti* zu unterstützen.<sup>124</sup> Nachdem solche Regelungen in der Kaiserzeit, ja zum Teil von den Kaisern selbst eingeführt wurden, ist anzunehmen, daß sie für die kaiserliche Dienerschaft auch galten, zumal privatrechtlich für die *familia Caesaris* keine anderen Bestimmungen nachweisbar sind als für die *familiae privatorum*.<sup>125</sup> Diese Annahme scheint um so eher gerechtfertigt, wenn man die gesamte Tendenz der die Sklaven und Freigelassenen betreffenden Gesetzgebung betrachtet und erwägt, daß etwa die Praxis der Freilassung auf dem Totenbett, wie sie der jüngere Plinius schildert,<sup>126</sup> eine weiter verbreitete Einstellung dokumentiert, die von Kaisern wie Trajan, Antoninus Pius und Marc Aurel aufgenommen und weitergeführt wurde.

Nun begegnet immer wieder die mehr oder weniger sicher vorgetragene Behauptung, die kaiserlichen Sklaven seien privatrechtlich bevorzugt gewesen, indem sie

<sup>123</sup> Modestin, dig. 40, 8, 2; vgl. H. LEMONNIER, *Étude historique sur la condition privée des affranchis au trois premiers siècles de l'Empire romain*, Paris 1887, 296.

<sup>124</sup> S. dazu etwa LEMONNIER a. O. 126 ff. 148 f. 294. 302 f. BARROW a. O. 190. KASER, ZRG RA 58, 1938, 88 ff., bes. 121 ff.; Röm. Privatrecht 1<sup>2</sup>, 298 ff. VITUCCI, *Dizionario epigrafico* IV 921.

<sup>125</sup> Das haben meine Untersuchungen zur kaiserlichen Dienerschaft ergeben. Im wesentlichen ist auch BOULVERT dieser Auffassung, doch weicht er gerade hier ab; s. dazu weiter unten.

<sup>126</sup> Plinius, epist. 8, 16, vgl. Anm. 117.

gleich den *servi publici* über die Hälfte ihres *peculium* testieren konnten. Ist das richtig, so liegt die Vermutung nahe, daß es auch andere gesetzlich fixierte Vorteile gab, die für unsere Fragestellung relevant sein könnten und meinen Ansatz fragwürdig machen.

Die genannte Bevorzugung, die meines Wissens zuerst TH. MOMMSEN postuliert hat,<sup>127</sup> habe ich in meinem Buch über die kaiserlichen Freigelassenen und Sklaven aus mehreren Gründen in Abrede gestellt.<sup>127a</sup> In ihren Rezensionen haben jedoch G. BOULVERT und E. M. ŠTAERMAN den gegenteiligen Standpunkt vertreten und vor allem Zeugnisse ins Feld geführt, die ihn stützen sollen. Während BOULVERT<sup>128</sup> sich unter Verweis auf sein Buch<sup>129</sup> auf den Gnomon des Idios Logos § 110 und frg. de iure fisci § 6 und 7 beruft, zitiert Frau ŠTAERMAN<sup>130</sup> § 6 und 12 des frg. de iure fisci.

Gehen wir die angeführten Stellen der Reihe nach durch. Im Gnomon des Idios Logos heißt es: [οὐ]κ ἔξδον οὐκαροίς κτᾶσθαι [οὐδὲ ἀπελ]ευθέροας γαμε[ῖ]v. Zunächst muß BOULVERT im Sinne seiner These annehmen, daß es sich um *vicarii* von kaiserlichen Sklaven handelt und nur um diese.<sup>131</sup> Das geschieht zwar so ziemlich allgemein,<sup>132</sup> weil der voraufgehende Paragraph sich mit den *Caesariani* beschäftigt, ist aber, wie gesagt, eine Annahme. Setzen wir sie als zutreffend voraus, ergibt sich, daß die *Vikarii* kaiserlicher Sklaven keine Freigelassenen heiraten und keinen Besitz erwerben durften und, so argumentiert BOULVERT weiter, *e contrario*, daß dies den *servi ordinarii Caesaris* gestattet war.<sup>133</sup> Dieser Schluß ist so richtig, wie er überflüssig ist; denn aus der Annahme, die in § 110 genannten *vicarii* seien solche kaiserlicher Sklaven, ergibt sich zwangsläufig die Folgerung, daß kaiserliche Sklaven Besitz erwerben konnten. Das konnten aber *servi* von Privatleuten auch, und so sehe ich nicht einmal den Schatten einer Andeutung für eine Besserstellung in Sachen *peculium* und Testierfähigkeit. Nachdem sich überdies in Rom ein *vicarius vicarii* eines Kaiserdieners nachweisen läßt,<sup>134</sup> erhebt sich die Frage nach der Allgemeingültigkeit der betreffenden Bestimmung im Gnomon des Idios Logos. Zudem gehört der Gnomon zur Kategorie der *mandata*, der Dienstanweisungen,

<sup>127</sup> Hermes 2, 1867, 157 f.

<sup>127a</sup> Freigelassene 374.

<sup>128</sup> Jura 20, 1969, 571: «... divers textes juridiques me semblent bien faire allusion à une véritable capacité, reconnue par le droit aux esclaves impériaux.»

<sup>129</sup> Esclaves 2, 550 f.

<sup>130</sup> Vestnik drevnej istorii 1970/1, 170 f. Die Übersetzung dieser Rezension verdanke ich der Güte JOSEPH VOGTS.

<sup>131</sup> Esclaves 2, 550 Anm. 548.

<sup>132</sup> S. etwa P. M. MEYER, Juristische Papyri, Berlin 1920, 343 f. WESTERMANN a. O. 112. R. TAUBENSCHLAG, ZRG RA 50, 1930, 161, und: The Law of Greco-Roman Egypt in the Light of the Papyri<sup>2</sup>, Warschau 1955, 92. KASER, Röm. Privatrecht 1<sup>2</sup>, 286 Anm. 37.

<sup>133</sup> Esclaves 2, 550 – allerdings nur in bezug auf das Erwerbsrecht formuliert.

<sup>134</sup> Bull. Com. 53, 1926, 218; vgl. dazu CHANTRAINE, Freigelassene 394 mit Anm. 40. HIRSCHFELD, KV<sup>2</sup> 463 Anm. 2 zitiert noch VI 8950 = DESSAU 1771, zu Unrecht; richtig DESSAU zur Inschrift.

die modern zwar zu den Constitutionen gerechnet werden, antik aber gerade nicht.<sup>135</sup> Nach alledem schuf der Gnomon keine privatrechtliche Norm für die Kaisersklaven, noch dokumentiert er sie.

Was frg. de iure fisci § 6 a – so wäre besser zu zitieren gewesen – betrifft, so ist das entscheidende Wort, nämlich *servus*, ergänzt.<sup>136</sup> Während ŠTAERMAN diesen Umstand überhaupt nicht erwähnt, ist er bei BOULVERT nur über den Hinweis auf die betreffende Stelle seines Buches zu ermitteln. Dort ist zwar angegeben, daß die Ergänzung von HUSCHKE stammt und daß SECKEL und KÜBLER *liberti* vorziehen. Nachdem diese aber die Textlücke nicht ausgefüllt haben und im Apparat vermerken: *servi suppl. Hu. (collat. Ulp. 20, 16), vix recte. num liberti?*, zeigt sich, daß sie auch das nicht für sonderlich schlüssig halten. In der neuesten Ausgabe des Textes durch J. BAVIERA, FIRA II 628, findet sich dann die Konjektur weder im Text noch im Apparat. Dies vermerkt BOULVERT ebensowenig wie die aus den Apparaten bei HUSCHKE und HUSCHKE-SECKEL-KÜBLER zu entnehmende Begründung für die Ergänzung von *servus*. Sie liefert, wie schon zitiert, Ulpian, regulae 20, 16. Das ist aber gerade der – übrigens einzige – Beleg für die Besserstellung der *servi publici*. Mit dem auf solcher Grundlage ergänzten Text gegen meine Auffassung zu argumentieren, heißt also, eine *petitio principii* zu begehen. BOULVERT glaubt allerdings, für die Ergänzung von *servus* eine weitere Stütze zu haben: Die fragliche Stelle stehe zwischen den Paragraphen 5 (soll wohl 6 heißen) und 7, die sich beide auf kaiserliche Sklaven beziehen, so daß dies für die strittige Stelle auch angenommen werden müsse.<sup>137</sup> Dieses Argument ist aber zwiefach unsicher: 1. ist nämlich ein Großteil des voraufgehenden Paragraphen bis zur Unkenntlichkeit verstümmelt, so daß eine so bestimmte Aussage über den Inhalt nicht vertretbar ist, und 2. ist beispielsweise der § 8 von zwei sich mit Sklaven beschäftigenden Passagen umgeben und handelt zweifellos nicht von Sklaven.

Ebensowenig ist etwas Brauchbares im Sinne der abweichenden These aus § 12 des frg. de iure fisci zu gewinnen. Ein Vergleich dieser Stelle mit Tacitus, ann. 12, 53 und Paulus, sententiae 4, 10, 2 lehrt, daß es dort um eine mit dem *SC Claudianum* voll übereinstimmende Regelung geht, wie das übrigens auch BOULVERT notiert.<sup>138</sup>

Die Meinung von BOULVERT und ŠTAERMAN ist selbstverständlich vertretbar, sie ist aber eben nur eine Meinung und nicht mehr; denn es dürfte hinlänglich klar

<sup>135</sup> Gaius, inst. 1, 5 und die dort im Testimonienapparat nachgewiesenen Stellen. Vgl. dazu etwa TH. KIPP, Geschichte der Quellen des römischen Rechts<sup>4</sup>, Leipzig 1919, 67. W. KUNKEL, Römische Rechtsgeschichte<sup>5</sup>, Köln-Graz 1967, 125.

<sup>136</sup> [...] *Caesaris ab ad[minist]ratione reru[m su]arum itemque comm[un]ium rerum comme[r]cio prohibentur: adeo et s[t]ipulari ab his et [e]mere donatumv[e] accipere possumus, nisi [cum] in fr[a]udem portionis Caesaris fiat.*

<sup>137</sup> Das Argument übrigens schon bei W. W. BUCKLAND, The Roman Law of Slavery, the Condition of the Slave in Private Law from Augustus to Justinian, Cambridge 1908, 325, der sich, der Sachlage entsprechend, sehr vorsichtig ausdrückt.

<sup>138</sup> Esclaves 2, 781.

geworden sein, was es mit den gegen meine Auffassung angeführten Texten auf sich hat. Es kann also dabei bleiben, daß allem Anschein nach die privatrechtlichen Regelungen des Verhältnisses von Herrn und Sklaven, von Patron und Freigelassenem auch für die Kaiser galten. Wie sie im einzelnen verfahren sind, ist weitgehend unbekannt, daß sie aber die gesetzlichen Pflichten gegenüber ihren ausgedienten *liberti* und alten *servi* vielfach und stark verletzt hätten, ist weder überliefert noch wahrscheinlich.

